

Nach der Bewertung von weit über 5.600 Eingaben und der Erstellung verschiedener Gutachten steht die ECHA nun kurz vor Abgabe der abschließenden Stellungnahme an die EU-Kommission, die die gewonnenen Erkenntnisse in eine konkrete Regulierung umsetzen muss. Experten rechnen mit einem Abschluss des Verfahrens nicht vor Ende des Jahrzehnts.

POLYTRON entwickelt und fertigt in Zusammenarbeit mit seinen Kunden Bauteile und Systeme aus so genannten Sonder- und Hochleistungs-Polymeren, die zum Teil Temperaturen von -270 bis über +300 °C, extreme mechanische Belastungen und dauerhaften chemischen Angriff aushalten können. Dafür werden unter anderem auch Fluor-Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE...) oder mit Fluor-Kunststoffen modifizierte Polymere verwendet. Diese Fluor-Kunststoffe werden den per- und polyfluorierten (den teil- oder vollständig fluorierten) Alkylsubstanzen (PFAS) zugeordnet.

Nach dem Abschluss der Konsultationsphase hat die Europäische Chemieagentur (ECHA) der EU-Kommission im August 2025 einen ersten Vorschlag inkl. einer überarbeiteten Liste mit potenziell gesundheitsgefährdenden Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) vorgelegt. Ein abschließendes Gutachten der bewertenden Ausschüsse steht aber noch aus. Die Kommission muss in der Folge die Ergebnisse der Gutachten bewerten und in geltendes Recht umsetzen. Die Bewertung ist schwierig, da die Kommission festlegen muss, falls und, wenn ja, welche PFAS in kritischen Anwendungen von Verboten oder Beschränkungen ausgenommen werden sollen, weil es z.B. an alternativen Substituten fehlt.

Verbotsvorschlag

Viele der zum Verbot vorgeschlagenen Substanzen werden in Schlüsseltechnologien benötigt. Ohne PFAS lassen sich die zur Transformation der Wirtschaft benötigten Technologien nicht ohne weiteres herstellen. Damit können Energie und Mobilitätswende nicht oder nicht in der gebotenen Schnelligkeit umgesetzt werden, warnen die Wirtschaftsverbände. Sogar Lithium-Ionen- oder Wasserstoff-Technologien sind derzeit noch auf PFAS angewiesen, zumal diese häufig in Querschnittstechnik, wie z.B. Leitungs- (Dichtung) oder Kabel-Systemen (Isolierung) zum Einsatz kommen. Die Substitution der PFAS ist in vielen Fällen aufgrund des besonderen Eigenschaftsprofils – zumindest aktuell – undenkbar. Alternative technische Lösungen sind zwar vorhanden oder stehen kurz vor der Umsetzung, bringen aber teilweise erhebliche Einschränkungen für die betroffenen Prozesse mit sich. PFAS sind so herausragend, weil sie Isolations-, Gleit- und Reibeigenschaften sowie Medien- und Temperaturbeständigkeit miteinander kombinieren.

Für die Kunststoffe ist der Verbotsvorschlag noch weniger verständlich, da die Fluor-Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE...) die aktuellen OECD-Kriterien für so genannte „Products of low Concern“ erfüllen (siehe unten). Viele der betroffenen Kunststoffe sind aufgrund ihrer Isolations-, Gleit- und Reibeigenschaften sowie ihrer Medien- und Temperaturbeständigkeit gerade im Bereich der Luft- und Raumfahrt, der Lebensmittel- und Verpackungsindustrie, der Bio-, Pharma- und Medizintechnik sowie der Halbleiter-, Solar- und Elektroindustrie unverzichtbar und von großer Bedeutung für innovative Technologien.

Bereits im September 2023 ist die sechsmonatige Konsultationsphase zu dem PFAS-Verbotsvorschlag im Bewertungsprozess der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ausgelaufen. Währenddessen sind mehr als 5.600 Stellungnahmen von mehr als 4.000 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen bei der ECHA eingegangen, die unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren bewertet werden müssen.

Aktuelle Situation

Dem durch den Verbotsvorschlag angestoßenen Prozess folgend, hatten sich sowohl die wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) als auch für sozioökonomische Analysen (SEAC) der ECHA mit dem Verbotsvorschlag und den dazu abgegebenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und entsprechende Gutachten bzw. Entwürfe für Gutachten abgegeben.

Aufgrund der nicht unerheblichen Risiken bei Herstellung und Nutzung unterstützen der RAC in seinem endgültigen Gutachten vom 2. März 2026 und der der SEAC in seinem Gutachten-Entwurf vom 10. März

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de

Commerzbank AG (BIZ 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBADE33XXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (BIZ 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00

Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Annulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

2026 eine EU-weite Einschränkung der PFAS. Die Einschränkungen sehen aber spezifische Ausnahmen hinsichtlich Herstellung und Nutzung von PFAS vor. Die Ausschüsse empfehlen außerdem, dass jede Einschränkung durch wirksame Maßnahmen zur Emissionsminimierung ergänzt werden sollte. Die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen des RAC und der Entwurf des SEAC-Gutachtens stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer EU-weiten Regulierung der PFAS dar.

Nach dem Ende der 60-tägigen Konsultationsphase zum Entwurf des SEAC-Gutachtens am 25. Mai 2026, wird der SEAC sein endgültiges Urteil vermutlich bis Ende 2026 abgeben. Damit wird die wissenschaftliche Bewertung des Verbotsvorschlages abgeschlossen sein und die Stellungnahmen werden von der ECHA formell der EU-Kommission vorgelegt.

Auf Grundlage der beiden endgültigen Stellungnahmen wird die EU-Kommission eine Regulierung zur abschließenden Diskussion und Abstimmung im REACH-Ausschuss vorschlagen. Der REACH-Ausschuss ist mit Vertretern der einzelnen EU-Mitgliedstaaten besetzt. (Weitere Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der ECHA unter www.echa.europa.eu).

Wann die abschließende Bewertung vorliegen wird, ist bisher noch nicht bekannt. Erste zeitliche Einschätzungen, die mit einer Bewertung für Ende 2024 gerechnet hatten, haben sich als falsch herausgestellt. Experten rechnen mit dem Abschluss des Verfahrens nicht vor Ende des aktuellen Jahrzehnts.

Nachstehend haben wir einige Informationen zu den PFAS und unseren Produkten zusammengefasst.

Was sind PFAS?

PFAS sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer besonderen technischen Eigenschaften sowohl in zahlreichen industriellen Prozessen als auch in einer Vielzahl von Endprodukten eingesetzt werden. PFAS können gasförmig, flüssig oder fest vorkommen und bestehen im Wesentlichen aus Fluor-Kohlenstoff-Verbindungen (Stoffe mit einer perfluorierten Methylgruppe (-CF₃) oder einer perfluorierten Methylen-Gruppe (-CF₂-)). Fluor-Kohlenstoff-Verbindungen gehören zu den Stärksten in der organischen Chemie und sind daher schwer abbaubar, aber auch extrem haltbar.

PFAS unterscheiden sich in ihrem Aufbau, den differenzierten Eigenschaften und der Vielzahl an Verbindungen. Insgesamt geht man von bis zu 10.000 unterschiedlichen Substanzen aus. PFAS lassen sich grob in zwei Kategorien aufteilen: hoch-molekulare (Polymere) und nieder-molekulare Substanzen.

Nieder-molekulare PFAS (Nicht-Polymere)

Nieder-molekulare PFAS sind in vielen Additiven, Lösch-, Reinigungs- und Kühlmitteln enthalten und vor allem Vorprodukte für andere chemische Verbindungen. Sie werden in die per- und die poly-fluorierten Alkylverbindungen unterschieden. Bekannte Vertreter der Nicht-Polymer-PFAS sind die bereits heute verbotenen Verbindungen Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS). Viele dieser Substanzen sind schwer abbaubar und wurden teilweise dort, wo sie meist großflächig, z.B. als Löschmittel eingesetzt wurden, in der Umwelt, in der Nahrungskette und im Menschen nachgewiesen. Die genannten Substanzen PFOA und PFOS sind nachweislich gesundheits- und umweltschädlich.

Hoch-molekulare PFAS (Polymere und Elastomere)

Hoch-molekulare PFAS sind langkettige, polymere Verbindungen zu denen neben den Fluor-Kunststoffen (PTFE, PVDF, PCTFE...) selbst, die Fluor-Elastomere (FKM, FFKM, FVMQ ...), die häufig als Schmierstoffe eingesetzten Perfluoropolyether (PFPE) sowie die, meist für abweisende Beschichtungen genutzten, so genannten Seiten-Ketten-fluorierten Polymere (SCFP) gehören.

Die Fluor-Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE...) bestehen aus einer Kohlenstoffkette mit direkt angebondenen Fluoratomen. Die chemische Stabilität dieser Verbindungen verhindert den Zerfall in giftige Substanzen. Ein großer Teil der Fluor-Kunststoffe erfüllt deshalb die OECD-Kriterien für „Products of low Concern“, die als nicht toxisch, nicht bioverfügbar und nicht wasserlöslich gelten und somit keine signifikanten Aus-

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de

Commerzbank AG (BIZ 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBADE33XXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (BIZ 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00

Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Arnulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

wirkungen auf Umwelt und Menschen haben. Allerdings kommen bei der Herstellung von Fluor-Kunststoffen gegebenenfalls nieder-molekulare PFAS als Reaktionshilfen bzw. Ausgangsstoffe zum Einsatz.

Perfluorpolyether (PFPE) sind niedrigviskose Polymere, die, wie die Fluor-Kunststoffe, eine sehr stabile chemische Bindung aufweisen und daher sehr reaktionsträge sind. Sie werden häufig als Schmiermittel verwendet und auch zur tribologischen Modifikation anderer Kunststoffe eingesetzt. Hier reichen oft kleinste Mengen (< 1%) aus, um entsprechende Effekte zu erzeugen.

Polymere mit fluorierten Seitenketten bestehen, im Gegensatz zu PFPE und den Fluor-Kunststoffen, aus einer Kohlenstoffkette, bei der die Fluoratome nicht direkt, sondern eben über eine Seitenkette angebunden sind. Dadurch sind diese Polymere im Vergleich zu den Fluor-Kunststoffen weniger stabil. Es besteht die Gefahr des Verlustes der Seitenketten. Typische Anwendungsfälle für diese polymeren PFAS sind imprägnierte Papiere.

Übersicht über die Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)	
Nicht-Polymere (niedermolekulare PFAS)	Polymere (hoch-molekulare PFAS)
per-fluorierte Alkylsubstanzen	Fluor-Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE ...)
Perfluoralkylsäuren (PFAA)	Fluor-Elastomere (FKM, FFKM, FVMQ ...)
Perfluoralkylethersäuren (PFEA)	Perfluorpolyether (PFPE)
poly-fluorierte Alkylsubstanzen	Seiten-Ketten-fluorierten Polymere
Fluortelomere	
Perfluoralkansulfonamidoverbindungen	

PFAS bei POLYTRON

Inwieweit **nieder-molekulare PFAS** in der Lieferkette zum Einsatz gelangen, lässt sich aufgrund der Vielzahl der Substanzen und der Komplexität der Produktionsprozesse derzeit nicht ausreichend genau einschätzen. Weder bei POLYTRON noch bei den direkten Zulieferbetrieben werden diese Substanzen absichtlich hinzugefügt!

Hoch-molekulare PFAS kommen bei POLYTRON als Fluor-Kunststoffe zur Herstellung technischer Bauteile zur Anwendung. Sie werden entweder als reine Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE ...) oder als tribologische Additive in anderen Kunststoffen eingesetzt. Eine Auflistung der verwendeten Fluor-Kunststoffe oder der Kunststoffe mit Fluor-Kunststoff-Additiven ist dieser Information als Anhang beigelegt. Zusammen mit der chemischen Industrie sucht POLYTRON heute schon nach PFAS-freien Alternativen.

Unabhängig von einem möglichen PFAS-Verbot enthält aber die Mehrzahl der von POLYTRON eingesetzten Kunststoffe gemäß Rezeptur keine PFAS.

Schnellüberblick

- Die Mehrzahl der von POLYTRON eingesetzten Kunststoffe beinhalten nach aktuellem Wissensstand keine PFAS.
- Fluor-Kunststoffe (PTFE, PVDF, PCTFE ...) gehören zu den hoch-molekularen PFAS und wären von einem etwaigen generellen PFAS-Verbot betroffen.
- Je nach Füllstoff (z.B. PTFE) können tribologisch modifizierte (gleitmodifizierte) Kunststoffe von einem etwaigen generellen PFAS-Verbot betroffen sein.
- POLYTRON bietet bereits PFAS-freien Alternativen an.

Hinweis: Das Vorhandensein ubiquitärer Spuren von unerwünschten Stoffen kann nie ausgeschlossen werden. Da POLYTRON keinen Einfluss auf die Verwendung von Produkten mit oben genannten Substanzen hat, übernehmen wir keine Garantie oder Haftung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen.

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de

Commerzbank AG (BIZ 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBADE33XXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (BIZ 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00

Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Arnulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

Anlage:

Auflistung der verwendeten Fluor-Kunststoffe oder der Kunststoffe mit Fluor-Kunststoff-Additiven

Norm-Bezeichnung	Marken-Bezeichnung	PFAS -Art
POM C-TF	Acetron® C-TF	POM mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
POM H-TF15	Acetron® H-AF	POM mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PTFE-CM	Fluoroloy® H	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-MI FG	Fluorosint® 207	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-MI	Fluorosint® 500	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-MI mod	Fluorosint® HPV	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-CF	Fluorosint® MT-01	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C	HS 22232	Fluor-Kunststoff (PTFE)
POM C-AF/TF	Iglidur® J	POM mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
POM C-AF/TF J4	Iglidur® J4	POM mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEEK-TF10/CF10/GR10	Ketron® HPV	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEEK-TF10 FG	Ketron® TX	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEEK-AF/TF	Ketron® TXR	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PA 6.6-GF/TF/HS	Luvocom® 1-0935-3	PA mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEK-CF/TF	Luvocom® 1114-0717	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PA 6.6-TF10	Nylatron® NSB	PA mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEKK-TF10/CF10/CS10	OxPEKK® C-BG	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
ECTFE	POLYTRON ECTFE 1000	Fluor-Kunststoff (ECTFE)
ETFE	POLYTRON ETFE 1000	Fluor-Kunststoff (ETFE)
PCTFE	POLYTRON PCTFE 1000	Fluor-Kunststoff (PCTFE)
PEEK-TF10/CF10/CS10	POLYTRON PEEK HPV	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
POM C-PE/TF	POLYTRON POM LXY	POM mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PTFE	POLYTRON PTFE 1000	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE 59GGM3	POLYTRON PTFE 59GGM3	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-BR15	POLYTRON PTFE B15	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-BR60	POLYTRON PTFE B60	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-BR55/MO5	POLYTRON PTFE BM555	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-BR65/MO5	POLYTRON PTFE BM655	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C10	POLYTRON PTFE C10	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C10 (E-Kohle)	POLYTRON PTFE C10 AST	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C15	POLYTRON PTFE C15	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C15 (E-Kohle)	POLYTRON PTFE C15 AST	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C25	POLYTRON PTFE C25	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-C25 (E-Kohle)	POLYTRON PTFE C25 AST	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE einseitig geätzt	POLYTRON PTFE etched	Fluor-Kunststoff (PTFE)

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de

Commerzbank AG (BIZ 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBADE33XXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (BIZ 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00
Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Arnulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

Norm-Bezeichnung	Marken-Bezeichnung	PFAS -Art
PTFE-CS15	POLYTRON PTFE G15	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-GB30	POLYTRON PTFE GB30	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-GL10	POLYTRON PTFE GL10	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-GL15	POLYTRON PTFE GL15	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-GL20	POLYTRON PTFE GL20	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-GL25	POLYTRON PTFE GL25	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-PI	POLYTRON PTFE P84	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-PES25	POLYTRON PTFE PES25	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-VA50	POLYTRON PTFE VA50	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE mod.	POLYTRON TFM 1600	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE mod. GL25	POLYTRON TFM 4105	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PPS-TF	POLYTRON ZX 530	PPS mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PTFE FG	Rulon® 641	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE GP	Rulon® LR	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE DWGV	Rulon® W2	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PTFE-MI ESD	Semitron® ESD 500HR	Fluor-Kunststoff (PTFE)
PPS-TF/CF/CS	Techtron® BG	PPS mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PPS-GF10/TF10	Techtron® HPV	PPS mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PET-TF	Teratron™ HPV	PET mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PAI spitzgegossen	Torlon® 4203	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PAI-CS20	Torlon® 4275	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PAI-CS12	Torlon® 4301	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PAI-CF10/CS15/TF5/MI5	Torlon® 4435	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PAI-CS/TF	Torlon® 4630	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PI-CS15/TF10	Vespe® SP-211	PI mit hoch-molekularem PFAS-Additiv
PEEK-TF10	Victrix® PEEK TF10	PAEK mit hoch-molekularem PFAS-Additiv

Hinweis: Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung. Die von der POLYTRON Kunststofftechnik angebotenen Kunststoffe sind nicht für eine Verwendung in bzw. an medizinischen oder zahnmedizinischen Implantaten geeignet!

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO. KG

An der Zinkhütte 17
51469 Bergisch Gladbach
Fon: +49 2202 1009 0
Fax: +49 2202 1009 33
Mail: info@polytron-gmbh.de
www.polytron-gmbh.de

Commerzbank AG (BIZ 370 400 44) Kto. 270 30 07
BIC: COBADE33XXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00
Deutsche Bank AG (BIZ 330 700 90) Kto. 844 20 55
BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00
Persönlich haftender Gesellschafter - POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Fred Arnulf Busen
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910